

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/115-1/95

1010 Wien, den 31. Juli 1995
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax ~~137305~~ ~~0020733030X~~ 715 82 56
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft
-
Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

XIX. GP.-NR

1272

/AB

1995 -08- 0 2

der Anfrage der Abgeordneten Kier,
Schaffenrath und Partner/innen ^{ZU}
an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales betreffend Novellierung
des § 5 Abs.1 Z 5 ASVG (Nr.1423/J)

1423

/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Ich halte eine Ausweitung des § 5 Abs.1 Z 5 ASVG im Sinne der Anregung der Anfragesteller für nicht sinnvoll, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine der Leitlinien im Aufbau der österreichischen Sozialversicherung besteht in der Betonung des Prinzips der Riskengemeinschaft: Die in den einzelnen Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung erfaßten und von gleichartigen Gefahren bedrohten Personen werden vom Gesetzgeber zu einer organisierten Versichertengemeinschaft zusammengeschlossen. Die Teilnahme des einzelnen an der Versicherung bleibt dementsprechend nicht seiner freien Entscheidung überlassen, sondern tritt bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen von Gesetzes wegen ein.

- 2 -

Wenn nun eine Person über mehrere Einkommensquellen verfügt, von denen jede für sich allein geeignet ist, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung und damit die Zugehörigkeit zu einer Versicherten- bzw. Riskengemeinschaft zu begründen, so entspricht es dem System der österreichischen Sozialversicherung, daß grundsätzlich jede die Versicherungspflicht und damit den Schutz der Sozialversicherung nach sich ziehende Einkommensquelle auch der Beitragspflicht unterliegt.

Grundsätzlich herrscht also in der österreichischen Sozialversicherung das Prinzip der Mehrfachversicherung. Dies bedeutet, daß für eine Person, welche gleichzeitig bei zwei oder mehreren Dienstgebern in Beschäftigung steht, so viele Pflichtversicherungen entstehen, als versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt werden.

Die Versichertengemeinschaft ist als eine Solidaritätsgemeinschaft zu sehen, d.h. gemeinsame Interessen stehen über den individuellen Sonderinteressen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Versicherung im wesentlichen durch Beiträge der Versicherten aufgebracht werden müssen. Da diese Versichertengemeinschaft (als eine Art organisierte Selbsthilfe) den einzelnen beim Eintritt des Versicherungsfalles schützt, muß aber auch jeder Versicherte durch Leistung eines nach seinem Einkommen bemessenen Beitrages zur Finanzierung beitragen.

Diese Mehrfachversicherung ist aber auch eine tragende Säule des Lebensstandardprinzips für die Gewährung von Barleistungen sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung. Gerade dadurch kann es im Normalfall weder zu einer Über- noch

- 3 -

einer Unterversicherung kommen. Die Pension orientiert sich am Einkommen aus allen Tätigkeiten.

Die von den anfragestellenden Abgeordneten in diesem Zusammenhang geäußerte Bemerkung, wonach es "aufgrund der zu erwartenden administrativen Mehrarbeit seitens der Sozialversicherungsanstalt" erstrebenswert wäre, die Bestimmung des § 5 Abs.1 Z 5 ASVG zu erweitern, mutet vor dem Hintergrund des eben Gesagten geradezu grotesk an.

Zu Frage 4:

Die zitierte Bestimmung wurde im Rahmen der 37.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.588/1981, geschaffen. In den Erläuternden Bemerkungen zur einschlägigen Regierungsvorlage wird hiezu folgendes ausgeführt:

"Die Tätigkeit als Vortragender oder Kursleiter an Volkshochschulen und gleichartigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die durch verschiedene Interessenvertretungen (Berufsvereinigungen) oder Vereine geführt werden, stellt bei den Fachkräften, die sich dafür zur Verfügung stellen, in der Regel nur eine wirtschaftlich untergeordnete Nebentätigkeit dar. Wenn diese Tätigkeit bei den in Betracht kommenden Personen, gleichgültig, ob sie in ihrer Hauptbeschäftigung unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind, die Voraussetzungen eines abhängig entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt, so wird dadurch die Vollversicherung nach § 4 Abs.1 Z 1 ASVG begründet.

Durch die Aufnahme in den Kreis der Teilversicherten nach § 7 Z 3 ASVG soll die Versicherungspflicht dieser Personen daher auf die Unfallversicherung beschränkt werden, wobei diese Regelung aufgrund einer Übergangsbestimmung auch für die

- 4 -

Vergangenheit wirksam werden soll, sofern nicht im Einzelfall bereits Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind.

Durch die Bezugnahme auf § 1 Abs.2 des Bundesgesetzes vom 21.3.1973, BGBl.Nr.171, wird der Kreis der in Betracht kommenden Einrichtungen mit jenem gleichgezogen, der nach den Bestimmungen des zitierten Bundesgesetzes für die Förderung der Erwachsenenbildung aus Bundesmitteln in Betracht kommt. Es handelt sich um >Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben<.

Wie sich aus § 2 Abs.1 des zitierten Gesetzes ergibt, kommen zur Erreichung dieser im § 1 Abs.2 dieses Gesetzes genannten Ziele insbesondere in Betracht:

- a) Politische, sozial- und wirtschaftskundliche Bildung;
- b) berufliche Weiterbildung;
- c) Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften;
- d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
- e) sittliche und religiöse Bildung;
- f) musische Bildung;
- g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß eine Lehrtätigkeit, sofern sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird und in Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, der Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienst-

- 5 -

nehmer erfolgt, gemäß § 8 Abs.1 Z 3 lit.c ASVG ebenfalls der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterliegt."

Zu den Fragen 5 bis 7:

Nein, jedoch wird derzeit geprüft, wie die "Flucht aus der Sozialversicherung" effizient gestoppt werden kann, und zwar mit dem Ziel, möglichst alle Personen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, in die Pflichtversicherung einzubeziehen.

Der Bundesminister:



Nr. XIX. GP-NR
1423 /J
1995 -06- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Kier, Schaffenrath und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Novellierung des § 5 Abs.1 Z 5 ASVG

Anlässlich eines Schreibens des Ausbildungszentrums West wurden wir mit folgender Problemlage konfrontiert: Mit letztinstanzlichem Bescheid vom 22.6.1988 seitens Ihres Ministeriums wurde die Vortragstätigkeit an den med. techn. Schulen des Landes Tirol als sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestätigt. Eine entsprechende Beschwerde des Landes Tirol gegen diesen Bescheid wurde mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.1990 abgewiesen. Insgesamt ca. 390 Personen, die hauptberuflich in einem anderen Dienstverhältnis angemeldet sind, und daher als "externe Vortragende" bezeichnet werden können, sind durch diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung gezwungen, Dienstnehmerbeiträge im Sinn des ASVG zu entrichten, wiewohl sie aufgrund eines anderen Dienstverhältnisses bereits sozialversicherungsrechtlich angemeldet sind. Dies bedeutet einerseits ein Sinken des Nettobezug der Vortragenden, andererseits eine doppelte sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Aufgrund der zu erwartenden administrativen Mehrarbeit seitens der Dienstgeber als auch seitens der Sozialversicherungsanstalt vor dem Hintergrund der unerfreulichen budgetären Situation aller Kassen, stellt sich die Frage, ob eine Einbeziehung der oben erwähnten Personengruppe in den § 5 Abs.1 Z 5 nicht erstrebenswert wäre. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Halten Sie eine Ausweitung des § 5 Abs.1 Z 5 des ASVG dahingehend, daß auch Vortragende an Krankenpflegeschoolen und Med. techn. Akademien von der Vollversicherungspflicht ausgenommen sind, für sinnvoll?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, wann werden entsprechende gesetzliche Schritte in den Wege geleitet?
4. Mit welcher Begründung sind derzeit Lehrende in bestimmten Einrichtungen gem. § 5 Abs.1 Z 5 aus der Vollversicherung ausgenommen, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahme bildet?
5. Die zunehmenden Veränderungen am Arbeitsmarkt - mehrere Jobs werden immer häufiger, jedoch gibt es einerseits "überversicherte" - s.o., andererseits aber auch viele "unterversicherte" Personen, die in mehreren als geringfügig eingestuften Beschäftigungsverhältnissen arbeiten - erfordern unserer Meinung nach ganz offensichtlich eine "Generalüberholung" des ASVG. Teilen Sie diese Meinung?

5. Wenn ja, was konkret gedenken Sie zu tun?

6. Wenn nein, warum teilen Sie unsere Meinung vor dem Hintergrund des dargelegten Problems nicht, bzw. wie stellt sich aus Ihrer Sicht die Problemlage dar?